

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.234.312

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1468/J-NR/2020

Wien, am 9. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. April unter der Nr. **1468/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Zusammenhang mit im Raum stehenden Falschaussagen im "BVT-Untersuchungsausschuss"“ gerichtet.

Vorweg halte ich fest, dass die Fragen zum Teil bereits Gegenstand der parlamentarischen Anfrage Nr. 833/J-NR/2020 waren und der gesamte Akt sowie sämtliche behördeninternen Dokumente dem „BVT-Untersuchungsausschuss“ und damit zumindest der Erstantragstellerin der nunmehrigen Anfrage zur Verfügung gestellt wurden.

Demgemäß gehe ich davon aus, dass mit der Anfrage das bezughabende Verfahren der Staatsanwaltschaft Korneuburg gemeint ist, zumal das Verfahren 10 St 32/18k der Staatsanwaltschaft Wien einen ganz anderen Sachverhalt betrifft.

Im Übrigen beantworte ich die Anfrage auf Grundlage der mir von der zuständigen Fachsektion zur Verfügung gestellten Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *War das Verfahren zu 10 St 32/18k der Staatsanwaltschaft Wien berichtspflichtig?*

Die anfragegegenständliche Strafsache wurde von der Staatsanwaltschaft Korneuburg geführt. Aufgrund des daran bestehenden Interesses der Öffentlichkeit handelte es sich um eine nach §§ 8 Abs. 1, 8a Abs. 2 StAG berichtspflichtige Strafsache.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *2. Wie viele Berichte wurden seitens der Staatsanwaltschaft erstattet?*
- *3. Wie viele davon fertigte die Staatsanwaltschaft von sich aus an und wie viele wurden angefordert?*
- *4. Wie viele der angeforderten Berichte wurden von der OStA aus eigenem angefordert und wie viele wurden basierend auf § 8a Abs 3 StAG erstellt?*
- *5. Wie oft, wann, von wem und mit welchem Inhalt wurden bei der Staatsanwaltschaft Wien Anfragen im Sinne des § 8a Abs 4 StAG gestellt?*

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg erstattete bislang – neben der aufgrund diverser parlamentarischer Anfragen zu dieser Strafsache erforderlich gewordenen Berichterstattung – zwölf Berichte. Davon wurde einer über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz, drei über Ersuchen der Oberstaatsanwaltschaft Wien und die restlichen in Entsprechung des Berichtspflichtenerlasses 2016 idF 2017 von der Staatsanwaltschaft aus Eigenem erstattet.

Über Auskünfte und Informationen gemäß § 8a Abs. 4 StAG werden von den jeweiligen Mediensprechern keine Aufzeichnungen geführt, weshalb die hierauf gerichtete Frage nicht beantwortet werden kann.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Mit welcher detaillierten Begründung wurde nach § 35c StAG vorgegangen?*
- *7. Warum ging die Staatsanwaltschaft trotz der in der Sachverhaltsdarstellung geschilderten objektivierten Sachverhaltselemente davon aus, dass kein Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs 3 StPO gegeben sei?*
 - a. Warum folgte die OStA Wien allenfalls diesem Vorhaben und der Argumentation der Staatsanwaltschaft Wien?*

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg setzte sich eingehend mit sämtlichen (unter anderem auch den von der Erstanfragestellerin erhobenen) Vorwürfen der falschen Beweisaussage von Auskunftspersonen im BVT-Untersuchungsausschuss auseinander. Die einzelnen Vorwürfe wurden im Lichte des UA-Abschlussberichts und insbesondere auch eingebettet in den Kontext, in dem sie geäußert wurden, analysiert. Dabei fand die Staatsanwaltschaft hinsichtlich zweier Auskunftspersonen konkrete Anhaltspunkte für eine Falschaussage. Diesbezüglich wurden Ermittlungen aufgenommen. Hinsichtlich der weiteren vermeintlich

falschen Aussagen zeigte die vertiefte Prüfung hingegen, dass die befragten Auskunftspersonen zum Teil über lange zurückliegende Details Auskunft geben mussten, sodass Abweichungen in der Erinnerung nachvollziehbar waren und eher dafür sprachen, dass die Darstellung tatsächlich der Erinnerung über eigene Wahrnehmungen entsprach und nicht mit anderen Auskunftspersonen abgesprochen war.

Weiters zeigte sich, dass (scheinbare) Widersprüchlichkeiten zum Teil auch in der Mehrdeutigkeit von Fragen oder Antworten begründet waren. Zahlreiche tatsächliche oder vermeintliche Widersprüche bezogen sich zudem auf unbedeutende Details, hinsichtlich welcher keinerlei Motiv für eine allfällige vorsätzliche Falschaussage erkennbar war.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg legte laut mir vorliegenden Informationen in akribischer Detailarbeit und mit lebensnaher Begründung hinsichtlich jeder einzelnen vermeintlich falschen Aussage dar, warum Anhaltspunkte für vorsätzlich falsche Angaben fehlten. Gegen das überzeugend begründete Vorhaben, hinsichtlich der Angezeigten (mit Ausnahme zweier Auskunftspersonen) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen § 288 Abs. 1 und 3 StGB abzusehen, bestanden weder seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch seitens der zuständigen Fachsektion im BMJ noch seitens des Weisungsrates Einwände.

Zur Frage 8:

- *8. Gab es im gegenständlichen Verfahren Weisungen der OStA?
a. Wenn ja, wann, durch wen an wen, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*

Im anfragegegenständlichen Verfahren gab es zwei Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Korneuburg.

Die erste Weisung erging am 4. Februar 2019. Diese Weisung enthielt ein aufgrund fehlenden Anfangsverdachts indiziertes Vorgehen gemäß § 35c StAG. Zu dieser Weisung stellten die Fragesteller*innen bereits am 11. April 2019 eine schriftliche Anfrage zu Nr. 3316/J-NR/2019. Für nähere Details darf auf die Beantwortung dieser Anfrage vom 11. Juni 2019 Nr. 3331/AB verwiesen werden.

Auch die zweite, am 17. Februar 2020 ergangene Weisung enthielt ein Ersuchen, hinsichtlich eines von einem Anzeiger ausdrücklich erhobenen, jedoch haltlosen Vorwurfs gegenüber einer Angezeigten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen.

Zur Frage 9:

- *Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen der Bundesministerin für Justiz oder sonstiger befugter Organe?*

Nein, es gab weder Weisungen des Bundesministeriums für Justiz noch Dienstbesprechungen.

- *Gab es sonstige Interventionsversuche, welcher Art auch immer, in dieser Causa? Wenn ja, wann, durch wen, bei wem, auf welche Art und Weise und mit welchem Inhalt?*

Die Anfragesteller*innen haben bislang nicht dargetan, was sie unter dem in ihren Anfragen zuletzt wiederkehrend verwendeten Begriff „sonstige Interventionsversuche“ verstehen. Noch einmal sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Weisungen / Besprechungen keine „Interventionsversuche“ darstellen. Der das Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwaltschaft Korneuburg sind jedenfalls keine wie auch immer gearteten „Interventionsversuche“ bekannt.

- *War SC Pilnacek in irgendeiner Funktion mit dieser Causa befasst?*
 - Wenn ja, wann und in welchem Zusammenhang?*
 - Gab es Besprechungen/Treffen/schriftliche oder mündliche Kontakte zwischen SC Pilnacek und den in der Causa angezeigten Personen?*
 - Wenn ja, wann, auf wessen Initiative und was wurde dabei besprochen?*
 - Wenn ja, wurde über diese Besprechungen/Treffen/schriftliche oder mündliche Kontakte ein Aktenvermerk angelegt?*
 - Wenn nein, warum unterblieb dies?*

Zu a.: SC Mag. Christian Pilnacek war im Rahmen der ihm als Leiter der Strafrechtssektion zukommenden Fachaufsicht über die vorliegende Strafsache informiert bzw. damit befasst.

Zu b.: Ich verweise auf die Aussagen des SC Mag. Christian Pilnacek in seiner öffentlichen Befragung als Auskunftsperson in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses über die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss), 114/KOMM XXVI. GP, S 21 ff.

Da es sich laut mir vorliegenden Informationen um ein zufälliges, privates Zusammentreffen handelt, wurde es in keinem Amtsvermerk festgehalten.

- *Wurden irgendwelche Unterlagen zur Beurteilung des Verdachts beigebracht?*

- a. Wenn ja, wurden auch die Protokolle des Untersuchungsausschusses beigeschafft?*
- b. Wenn ja, wurde auch das "Tagebuch" der WKStA im Verfahren 6 St 6/17t (BVT) beigeschafft?*
- c. Wenn nein, warum unterblieb dies?*
- *Wurden irgendwelche sonstigen Schritte zur Aufklärung des geschilderten Sachverhaltes unternommen?*
 - *Warum wurden keine Zeugen- bzw. Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt?*
 - *Was geschah in den rund 7 Monaten seit Eingang der Sachverhaltsdarstellung bis zum Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?*
 - *Ist es üblich, dass Akte 7 Monate ohne irgendwelche Ermittlungshandlungen "liegen bleiben", ehe formell nach § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird?*
- a. Wenn ja, warum benötigt dieser Vorgang so viel Zeit?*
- b. Wenn nein, warum dauerte dies im konkreten Fall ungewöhnlich lange?*

Wie bereits eingangs dargestellt, betrifft die vorliegende Anfrage dieselbe Strafsache, zu der die Erstanfragestellerin und weitere Abgeordnete bereits am 13. Februar 2020 zu Nr. 833/J-NR/2020 eine Anfrage an mich gerichtet haben. Die angeführten Fragen zum Verfahrensgang wurden bereits zur Voranfrage beantwortet. Ich verweise dazu auf die schriftliche Antwort zu Nr. 827/AB, insbesondere auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3, 5 und 6 sowie 7 bis 9.

Zusammenfassend halte ich nochmals fest, dass zur Beurteilung der anfragegegenständlichen, diverse Vorwürfe aus mehreren Anzeigen umfassenden Strafsache zahlreiche objektive Beweise herangezogen wurden, darunter auch Aktenbestandteile und das Tagebuch zu dem von der WKStA geführten BVT-Verfahren sowie die mehrere tausend Seiten umfassenden Protokolle von Befragungen verfahrensrelevanter Auskunftspersonen im BVT-Untersuchungsausschuss. Die Staatsanwaltschaft Korneuburg hatte die umfangreiche, auch im Lichte des am 20. September 2019 veröffentlichten Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses vorzunehmende Prüfung am 24. Oktober 2019, die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 13. November 2019 und die Fachabteilung im BMJ am 22. Dezember 2019 abgeschlossen. Die Erledigungsdauer ist insbesondere im Hinblick auf den notwendigen Prüfumfang nicht zu beanstanden.

Ich rufe nochmals in Erinnerung, dass die Entscheidung darüber, ob bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht, den Staatsanwält*innen in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a B-VG)

zukommenden Ermittlungsfunktion obliegt und darauf gerichtete Fragen daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

